

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1836**

24 (16.6.1836)



# Durlacher Wochenblatt.

Donnerstag

N<sup>o</sup>. 24.

den 16. Juny 1836.

Da mit dem 23. Juny das halbjährige Abonnement dieses Wochenblattes zu Ende ist, so wird das verehrungswürdige Publikum höchst ersucht, die An- und Abbestellungen um die Mitte dieses Monats zu erstatten, indem mit dem 30. Juny die zweite halbjährige Pränumerationszahlung mit 50 kr., an die resp. Postämter aber 56 kr. erbeten wird. Sämmtlichen resp. Stellen und geehrten Privatpersonen welche bisher und künftig Unterzeichneten mit Inseraten beehren, macht derselbe die ergebenste Anzeige, daß Inseraten, welche Dienstag Abends nach 7 Uhr erst eingehen, nicht in das Nächste, sondern in das über 8 Tage erscheinende Blatt, aufgenommen werden können, da im sonstigen Falle Aufenthalt oder Unzufriedenheit daraus entstehen kann. Der Unterzeichnete wird sich auf's eifrigste bemühen, darnach aller seiner Gönner Zufriedenheit zu erlangen.

Durlach den 7. Juny 1836.

Dups, Buchdrucker.

## Bekanntmachungen der Gr. Regierung.

Nro. 12082. Den Besuch der christlichen Lehre durch Diensthoten u. Lehrlinge betr.

Unter Bezug auf die, im Anzeigeblatt vom 25. v. M. Nro. 42. erneuerte Verordnung wird hiermit nachträglich bekannt gemacht, daß nach Inhalt der Kirchen-Vereinigungs-Urkunde vom Jahr 1821 Beil. A. S. 6. und der neuen evangelischen Kirchen-Visitations-Instruktion vom 4. August 1835 Nro. 8032. S. 6., die evangelische, der Schule entlassene, ledige Jugend beiderlei Geschlechts nicht bis zum vollendeten 19ten, beziehungsweise 20ten, sondern, gleich der katholischen, bis zum vollendeten 18ten Altersjahre die Christenlehre regelmäßig zu besuchen verpflichtet ist.

Kastatt den 4. Juny 1836.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. Müdt.

Vdt. Rosf.

Nro. 11535. Die Bürgerannahme der Ausländer betr.

Das Großherzogl. Hochpreisl. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 2. dieses Nro. 4362. in obigem Betreff nachstehendes verfügt:

Nach dem §. 17. des Bürgerannahmgesetzes kann jeder Inländer in jeder ihm beliebigen Gemeinde des Großherzogthums die bürgerliche Annahme verlangen, wenn er die vom Gesetze geforderten persönlichen Eigenschaften besitzt und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt.

Dem Ausländer ist ein gleiches Recht nicht zugestanden, gegen ihn findet nicht nur nach §. 41. des Gesetzes die Einsprache wegen Gewerbsübersehung statt, sondern es wird ihm das Indigenat gegen den Willen der Gemeinde überhaupt nicht ertheilt, wenn nicht etwa im einzelnen Falle in seiner Aufnahme ein wirklicher, von den Gemeindebehörden etwa nur verkannter oder hintangelegter Vortheil für das Publikum selbst liegt.

Allerdings könnte nun zwar ein Ausländer, welchem beim Mangel einer solchen Voraussetzung die Aufnahme in einer Stadt verweigert würde, die Vorschrift des Gesetzes damit zu umgehen suchen, daß er sich in einem andern Orte bürgerlich aufnehmen ließe und dazu das Indigenat erwürbe, sodann aber in die Stadt, deren Bürger zu werden schon von Anfang an sein eigentlicher Zweck gewesen, nun übersiedeln und dabei nach §. 17. die Rechte des Inländers geltend machen wollte. Einer

solchen Umgehung des Gesetzes ist nun aber bei Ertheilung des Indigenats, welche nach §. 3. l. der Verordnung vom 17. July 1833 den Kreisregierungen zusteht, dadurch vorzubeugen, daß das Indigenat nur unter der Bedingung ertheilt wird, daß der Aufzunehmende seine Absicht, das Indigenat nur für diejenige Gemeinde, in welcher er sich bürgerlich niederlassen zu wollen erklärt, zu suchen, dadurch bewahrheitet, daß er in dieser Gemeinde seine Niederlassung wirklich nehmen und vor Ablauf von 3 Jahren in keine andere Gemeinde übersiedeln werde.

Sollte alsdann ein solcher Aufgenommener dem ungeachtet vor Ablauf von 3 Jahren in eine andere Gemeinde übersiedeln wollen, so könnte er, wenn ihn die letztere Gemeinde nicht annehmen will, zurückgewiesen werden, es sey denn, daß etwa die Voraussetzungen vorhanden wären, unter denen er auch als Ausländer aufgenommen würde, oder daß bei ihm besondere Verhältnisse erst neu eingetreten seyen, durch welche er zur Uebersiedlung dringenden Anlaß erhält, ohne daß diese schon anfänglich in seiner Absicht lag.

Indem man dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, beauftragt man zugleich die Großh. Aemter diese Bekanntmachung gleichfalls durch die Lokalblätter zu veröffentlichen. Kastatt den 27. May 1836.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. Müdt.

Vdt. Stengel.

## Oberamtliche Bekanntmachungen.

N. N. Nro. 12917. Die Verjährung der Gemeindegeldumlagen betr.

Das Gr. Ministerium hat auf diesseitigen Bericht vom 3. März Nro. 4727. verfügt:

- 1) die besondere Ausschcheidung und Erhebung der auf die Steuercapitalien der Ausmärker fallenden Betreffnisse gewisser aus der Gemeindegeldkasse bereits bestrittener Ausgaben, findet nach dem Gesetze vom 28. Aug. v. J. künftig nicht mehr statt, da hiernach alle Ausgaben, so weit sie durch die Gemeindegeld-Einkünfte nebst Allmendumlagen und etwaigen Vorausbeiträgen der Gemeindegeldbürger nicht gedeckt werden, sogleich bei



- Aufstellung des Voranschlags auf die Gesamtheit der Steuerpflichtigen ohne Unterschied auf Bürger, staatsbürgerliche Einwohner und Ausmärker umgelegt, und keine besondere Umlagen auf Ausmärker umgelegt, und keine besondere Umlagen auf Ausmärker gemacht werden,
- 2) auch von frühern Jahren können solche Ersatz- oder Nachforderungen nicht mehr repartirt beziehungsweise umgelegt werden, denn der §. 80. Absatz 2 der Gemeindeordnung wodurch solche Nachforderungen vorbehalten waren, ist durch den §. 33. des Gesetzes vom 28. Aug. 1835 jetzt aufgehoben,
  - 3) sofern aber die Repartition oder Umlage einer solchen Ersatz- oder Nachforderung an die Ausmärker schon vor Verkündung des Gesetzes vom 28. Aug. 1835 statt gehabt hat, und der Einzeln nur mit Zahlung seines Betreffnisses noch im Rückstand ist, besteht die specielle Forderung noch fort. Sie kann aber
  - 4) nur gegen denjenigen, auf welchen die Repartition geschah, der nemlich zur Zeit der Umlage das Steuercapital nach dem Cataster noch inne hatte, und keineswegs gegen den dritten Besitzer geltend gemacht werden, wenn nicht etwa ein Unterpfandsrecht, dafür erworben u. eingetragen wurde,
  - 5) dieser letzte Satz (Nr. 4.) gilt auch von den nach dem neuen Gesetze auf die Ausmärker u. Innmärker zugleich stattfindenden allgemeinen Umlagen, welche, sofern kein Pfandrecht dafür erworben und eingetragen wurde, nur an denjenigen gefordert werden können, der zur Zeit der Umlage das Steuercapital besaß,
  - 6) die im Landrechtssatz 2277. bestimmte Verjährung von 5 Jahren kann weder bei den allgemeinen Umlagen von Ersatzforderungen an die Ausmärker Anwendung finden, da sie nicht Zieler oder Wirkungen einer und derselben Schuldigkeit sind, sondern in den jeweiligen Bedürfnissen der einzelnen Jahre wieder einen neuen Entstehungsgrund haben, und sich auch in dem Betrage nicht gleich bleiben.

Durlach den 14. Juny 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D. N. Nro. 12534. Um die Zeit der ersten Hälfte des Aprils d. J. wurde aus einem Keller dahier ein kupferner Waschkessel entwendet, der ungefähr 4 Kübel Wasser hält, dessen Handhabe aus einem von der einen Seite zur entgegengesetzten andern laufenden eisernen Halbzirkel besteht und dessen Kaufpreis 4 Kronenthaler war; wir bringen diesen Diebstahl Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß.

Durlach den 7. Juny 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D. N. Nro. 12940. Aufstellung der Gerichts- und Ortspolizeidiener betr.  
 Jg. Andreas Windmühl von Weingarten wurde heute als Ortspolizeidiener der dortigen Gemeinde, Christian Kandler von Wohlfartsweyer aber als Ge-

richts- und Ortspolizeidiener der Gemeinde Wohlfartsweyer verpflichtet.

Durlach den 14. Juny 1836.

Großherzogliches OberAmt.

Bedingungen bei Verpachtung der Gemeindegemeindebackhäuser (unter Bezug auf die Beilage zu Nro. 23. des Durlacher Wochenblattes) betreffend.

Die Bedingungen, welche bei Verpachtung des Gemeindegemeindebackhauses Diedelsheim, respective die Gemeinde Niechen (Landw. Wochenblatte Jahrgang 1833 Seite 25 — 27) der Vergebung der Gemeindegemeindebackerei zum Grunde gelegt haben, sind folgende:

- 1) der Beständer währt 5 Jahre,
- 2) der Beständer hat das Backhaus mit seiner Familie zu bewohnen (wo keine Wohnung ist: der Beständer hat sich im Gemeindegemeindebackhaus von Morgens 3 Uhr bis — Uhr aufzuhalten)
- 3) erhält der Beständer von der Gemeinde jährlich 2 Klafter buchenes, 4 gemischtes, 2 eichenes Holz und 500 Stück gemischte Wellen, welches die Gemeinde auf ihre Rechnung aufmachen und heimführen läßt, den Mehrbedarf hat der Beständer auf seine Rechnung anzuschaffen,
- 4) hat der Beständer das Wachtzimmer, insofern letzteres bei etwa eintretender, strenger Kälte durch den Backofen nicht genügsam gewärmt werden sollte, zu heizen,
- 5) bekommt der Bäcker von drei Laib Brod, es sey schwarz oder weiß, einen Kreuzer, u. von jedem Sester Weißmehl so zu Kuchen, Brezeln u. verwendet wird — 8 Kreuzer; vom einzelnen Laib einen halben Kreuzer.  
 Zur Ueberzeugung, ob er damit bestehen, und um darnach künftig den Lohn bestimmen zu können, hat Beständer ein Verzeichniß der täglich gebackenen Laibe zu führen, welches einer Controle unterworfen wird;
- 6) von dem Bäcker kann der Sauerteig gefordert werden, muß ihm aber von den Backenden in gleichem Maaße wieder rückersetzt werden,
- 7) der Bäcker ist verbunden jedem, der es verlangt, in seiner eigenen Behausung den Teig zu machen, und gutes Brod den Laib sieben Pfund schwer bei Strafe des Ersatzes zu backen,
- 8) verbleibt das Mehl, welches auf der Werkbank und den Backnäpfen zusammengekehrt wird, aber erst dann, wenn das Brod ganz ausgewirkt ist, dem Bäcker. Das überflüssige Streuen ist dem Bäcker untersagt,
- 9) darf keine Familie länger als zumal 24 Stunden mit dem Backen hinausgeschoben werden. Der Bäcker hat daher ein Register zu führen, in welches jedes der Reihenfolge nach, wie er anfragt, eingeschrieben wird, und so in seinem Range backen muß. Dieses Register ist öffentlich in der Backstube aufzulegen, damit jeder seinen Vor- und Nachbackenden weiß. Ei-



ne Begünstigung des Bäckers hierin wird mit — 1 fl. 50 kr. — gestraft,

- 10) wenn der Rang nach dem Register einen Angemeldeten trifft, muß er i. d. ihm vom Bäcker ihm bestimmten Zeit backen; unterläßt er es ohne einen wichtigen Grund, und ohne dem Beständer solches gemeldet zu haben, wird er wieder unter die Reihenfolge gesetzt,
- 11) während der Bestandszeit hat der Beständer den Backofen gehörig zu unterhalten, die Backstube zweimal weißeln zu lassen, auch am Ende der Bestandszeit wieder Alles herzustellen, wie es ihm übergeben wurde. Den Kaminfege- lohn hat der Beständer zu zahlen,
- 12) derselbe hat wegen des Feuers gute Aufsicht zu pflegen, und wird für alle Fahrlässigkeiten besonders verantwortlich gemacht,
- 13) das Brod muß gehörig vom Bäcker bezeichnet werden, damit keine Verwechslung statt finden könne. Sollte aber durch Nachlässigkeit des Bäckers solches dennoch geschehen, so ist es zum Schadensersatz verbunden,
- 14) das gebackene Brod muß vom Bäcker auf die Wertbank gestellt, und nach Verfluß einer Stunde abgeholt werden,
- 15) bei dem Abholen des Brodes muß der Lohn dem Bäcker sogleich entrichtet werden,
- 16) der Bäcker darf im Backhause keine Zusammenkünfte dulden. In einem vorkommenden Fall wird er um 50 kr. gestraft, und diese Strafe kann bei Wiederholungen bis auf das vierfache erhöht werden,
- 17) Alterbestand wird ohne volle Zustimmung der Gemeinde keiner angenommen,
- 18) läßt sich der Bäcker Betrügereien oder andere dergleichen Rechtswidrigkeiten zu Schulden kommen, so wird er ohne Weiteres vom Backhause entfernt, und ist zu jedem Schadensersatz verbunden,
- 19) die Wahl unter den drei Letztbietenden bleibt dem Gemeinderathe vorbehalten, und dürfen solche, die keine gelernten Bäcker sind, nicht mitbieten,
- 20) der Bäcker hat eine Caution von 100 fl. zu stellen in Geld, Liegenschaft oder annehmbare Bürgschaft.

Karlsruhe. (Herrschaftliche Heugrasversteigerung.) Der diesjährige Heu-Graswachs von den herrschaftlichen Wiesen zu Gottesau, Graben und Bruchhausen wird an nachbenannten Tagen morgenweise öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden:

- 1) von den Wiesen zu Gottesau, auf dem Plage selbst, und zwar
  - a. von dem Langenbruch, Fautenbruch, Mühl-, Letten-, Keutel- und Schießwiese ad 218 Morgen, Mittwoch den

22. d. M. früh 7 Uhr; Zusammenkunft beim rothen Häuschen, ohnweit dem Augarten.

- b. von den Jammerthal-, Abtszipf- und Bäderichwiesen ad 148 Morgen, Donnerstag den 25. d. M. früh 7 Uhr; Zusammenkunft bei der Artilleriekaserne zu Gottesau.

2) Von den Wiesen zu Graben und Rusheim ad 61 Morgen, Montag den 20. d. M. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Graben.

3) Von den sogenannten Haardbruchwiesen zu Bruchhausen ad 88 Morgen, Samstag den 25. d. M. Vormittags 8 Uhr auf den Wiesen selbst.

Karlsruhe den 7. Juny 1836

Großherzogliche Domainenverwaltung.

Durlach. (Weinversteigerung.)

Am Freitag den 17. Juny h.a. versteigert die unterzeichnete Stelle ungefähr 12 Fuder Wein 1835r Weingarter Gewächs in kleineren und größeren schicklichen Abtheilungen, wozu die Liebhaber auf Vormittag 9 Uhr hiermit eingeladen werden.

Durlach den 30. May 1836.

Großherzogliche Domainenverwaltung.

#### A n z e i g e.

Die Aufgeber nachstehender dahier zur Post gegebenen Briefe, die als unbestellbar hieher zurückgekommen sind, werden zu deren Rückempfang, gegen Entrichtung der etwa darauf hastenden Taxen u. hiemit No. aufgefördert.

55. Schulkandidat Bernheim in Wangen.
56. Fried. Schönherr Vater, Hof-Sailer in Karlsruhe.
57. Hofgerichts-Advokat Laub in Bruchsal.
58. an Hr. Schultzeis in Gröbzingen.
59. Hr. Wackerhauser in Bruchsal.

Durlach den 8. Juny 1836.

Großh. Post-Expedition.

Rottmann.

#### Bürgermeisteramtliche Bekanntmachungen.

Die Eltern, Pfleger und Verwandten der im Jahre 1816 dahier geborenen Söhne werden hiermit aufgefordert, dieselben Dienstag den 21. d. M. Morgens 7 Uhr zur Aufnahme in die Conscripti- onsliste auf hiesigem Rathhaus gehörig anzumelden.

Durlach den 14. Juny 1836.

Bürgermeisteramt.

Weyßer.

vd. Fesenbech.

Wolfsartswieier. (Bauaccordversteigerung.) Montag den 20. d. M., Nachmittags 1 Uhr, wird dahier der Bau einer steinernen Brücke über den Dorfbach, im Anschlag zu —. 553 fl. — an den Wenigstnehmenden versteigert, wozu die Bauhand-



werkleute auch Materiallieferanten eingeladen werden. Bis dahin liegen Miß und Ueberschlag bei der unterzeichneten Stelle zur Einsicht auf.

Wolfsartzmeier den 14. Juny 1836.

BürgermeisterAmt.

Dieß. vdt. Stuh.

Nro. 652. Aus der Verlassenschaft des Steinhauers Johann Friedrich Sagger von hier, werden Montag, den 27. Juny d. J. Nachmittags um 2 Uhr folgende Liegenschaften auf hiesigem Rathhaus versteigert:

Eine zweistöckige Behausung sammt Stall und Heuboden in der Spitalstraße, einseits Löwenwirth Reich, anderseits Wilhelm Friedrich Kleischmann.

55 Ruth. Acker auf dem Loh, einseits Wilhelm Kleinert, anderseits Karl Sagger.

54 Ruth. do. im obern Gröbinger Weg, einseits Johann Fagle, anderseits Christoph Zoller.

7 Ruth. Garten in den Bruchgärten, einseits Carl Steinmetz, anderseits Carl Etschmann.

1 Brtl. 12 Ruth. Weinberg, einseits Waisensrichter Waag, anders. Andreas Breh, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Durlach den 31. May 1836.

BürgermeisterAmt.

Weyßer. vdt. Fesenbeckh.

Nachstehende Güterstücke in hiesiger Gemarkung wurden an Ausmäcker verkauft, was hiermit der Auslösung wegen bekannt gemacht wird:

1 Morgen 3 Brtl. 37 Ruth. Acker im vordern weißen Rainle oder Eisenhasen, neben Adam Hummel und Nagelschmied Mehr; für 716 fl. 12 kr. und 40 Malter Kernen.

1 Brtl. 36 Ruth. Acker im Grünberg, 1te Gewann, neben Johann Hipp und Bernhard Wadenhut; für 72 fl. 30 kr.

39 Ruth. Acker allda, neben Johann Eise und Bernhard Wadenhut; für 22 fl. 15 kr.

1 Brtl. 24 Ruth. Acker daselbst, 2te Gewann, neben Joh. Georg Grass und Jakob Müller, oben Feldweg unten Durlacher Gewann; für 21 fl. 15 kr.

1 Brtl. 7 Ruth. Acker daselbst, neben Matheus Biechß Wib. und einem Feldweg; für 27 fl.

1 Brtl. 13 Ruth. Acker im Grünberg, (3te Gewann) neben Stabhalter Faas und Durlacher Feld, oben Durlacher Feld, unten Feldweg; für 39 fl. 15 kr.

Durlach den 13. Juny 1836.

BürgermeisterAmt.

Weyßer.

Nro. 665. Künftigen Samstag den 18. d. M., Nachmittags 2 Uhr, wird auf hiesigem Rathhaus die Auspielung eines künstlich gearbeiteten Halstuchs oder Schleiers statt finden; was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Durlach den 14. Juny 1836.

BürgermeisterAmt.

Weyßer.

Nro. 667. Gestern wurde vom Bienleindthor an bis in den Schloßgarten dahier ein Arm-Bracelet verloren. Der Finder wolle solches gegen angemessene Belohnung dahier abgeben.

Durlach den 14. Juny 1836.

BürgermeisterAmt.

Weyßer.

Eine im Kochen und Backen wohlverfabrene weibliche Person, wohnhaft in der Keltergasse im Hause Nro. 154. bei Jakob Kiefer in Durlach bietet einem hiesigen und auswärtigen verehrlichen Publikum bei Hochzeits-, Tauf-, Tanz- und Kirchweihfesten wie auch den Herren Gastwirthen in solchem Geschäfte sowohl hier als auf dem Lande denjenigen welche ihr das Zutrauen schenken wollen ihre Dienste an.

### Kirchenbuch: Auszüge.

#### Gebo ren

May: am 13. Luise Wilhelmine Friedricke Henriette — Vater: Hr. Karl Wilh. Eisenlohr, Burger und Kaufmann.

am 22. Joseph — Vater: Jakob Simmel, Burger u. Tagl.

Juny: am 1. ein todtes Mädchen — Vater: Christoph Mäule, Burger und Schneidermeister in Aue.

am 4. Jakob Friedrich — Vater: Jakob Matthäus Weiler, Burger und Weingärtner.

am 4. Karl Daniel — Vater: Johann Daniel Meier, Burger und Weingärtner.

#### Ge s t o r b e n

April: am 27. Carl Leopold Friedr. — Vater: weiland Franz Peter Reichenbacher, Brunnenmeister dahier u. Burger in Karlsruhe; alt 4 Jahre, 5 Monate, 2 Tage.

Juny: am 1. Magdalene Luise — Vater: Johann Christoph Zipper, Burger und Maurer; alt 1 Jahr, 2 Monate, 22 Tage.

am 2. Anna Maria geb. Doll, Ehefrau des Friedrich Bürgin, Feldwebel im Großh. GarnisonsBataillon dahier; alt 23 Jahre, 23 Tage.

am 8. Wilhelmine — Vater: Joh. Jak. Dörr, Burger; alt 1 Jahr.

### Evangelien im Kirchenjahre 1836:

4ter Sonntag nach Trin. Reformationsfest: Der Text ist frey.

### Frucht-Preise

vom 11. Juny 1836 in Durlach.

#### Mittelpreis:

Das Malter	fl.	kr.
Waizen . . .	7	48
Kernen . . .	8	1
Korn . . .	5	14
Gerste . . .	5	—
Welschkorn . . .	6	20
Haber . . .	5	26

Einfuhr-Summe: 1210 Malter.

Vom vorigen Markt blieben aufgestellt: 63 Malter.

Verkauft wurden heute: 1178 Malter.

Aufgestellt blieben: 95 Malter.

#### Bro d - P r e i s e.

Ein Weß zu 2 kr. soll wiegen — Pf. 15 Loth.

Weißbrod zu 6 — — — 4 — 9 —

Schwarzbrod zu 10 kr. soll — 4 — 4 —

(Das Uebrige wie vor acht Tagen.)

Auslösung des Buchstabenräthsel in Nro. 19.

Kad. Katt. Rath.